

Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen (AEB)

der goetel GmbH

Inhalt

Inhalt	2
1. Geltungsbereich	3
2. Bemusterung, Kostenvoranschläge und Angebote des Lieferanten	3
3. Vertragsabschluss/kaufmännisches Bestätigungsschreiben.....	3
4. Eigentum an beigestellten Werkzeugen und Mustern sowie Unterlagen.....	4
5. Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte an beigestellten Gegenständen	4
6. Überlassung elektronisch gespeicherter Daten/ Datenschutz.....	5
7. Geheimhaltungspflicht in Bezug auf beigestellte Gegenstände und erlangte Informationen aus der Geschäftsverbindung...5	
8. Vertragsstrafe bei Verletzung der Geheimhaltungspflicht	5
9. Recht zur fristlosen Kündigung bei Verletzung der Geheimhaltungspflicht	6
10. Eigentumsvorbehalt des Lieferanten	6
11. Sicherungsrechte des Lieferanten	6
12. Versicherung der für uns bestimmten Ware.....	6
13. Preise und Zahlungsbedingungen	7
14. Eingeschränktes Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten.....	7
15. Abtretungsverbot	7
16. Lieferzeit und Liefermenge/Stunden- und Materialnachweise	8
17. Schuldhafter Verzug des Lieferanten	8
18. Annahmeverzug	8
19. Gefahrenübergang	9
20. Mängeluntersuchung – Mängelhaftung.....	9
21. Erklärung über Ursprungseigenschaften der gelieferten Ware/Exportkontrolle.....	10
22. Urheberrecht/gewerbliche Schutzrechte für Auftragswerke	10
23. Informationspflichten des Lieferanten.....	11
24. Produkthaftung, Freistellung und Versicherungsschutz	11
25. Vertragssprache	11
26. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand	12

1. Geltungsbereich

(1) Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(2) Individualvereinbarungen, gleich in welcher Form, haben stets Vorrang. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass in den nachstehenden AEB Formerfordernisse, wie die Textform, ausbedungen werden.

(3) Entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten bedürfen zur Einbeziehung unserer ausdrücklichen Zustimmung.

(4) Diese AEB gelten für alle vertraglichen Vereinbarungen, aufgrund derer unser Lieferant uns gegenüber zur Lieferung von Waren oder Erbringung von Leistungen verpflichtet ist, insbesondere auch für Werkverträge. Sie gelten auch für alle zukünftigen Verträge dieser Art bis zu dem Inkrafttreten einer aktuelleren Fassung unserer AEB.

2. Bemusterung, Kostenvoranschläge und Angebote des Lieferanten

Bemusterung, Kostenvoranschläge und Angebote des Lieferanten sind für uns kostenlos, es sei denn, etwas Anderes ist ausdrücklich vereinbart.

3. Vertragsabschluss/kaufmännisches Bestätigungsschreiben

(1) Unsere Bestellung gilt frühestens mit Abgabe in Textform oder Bestätigung in Textform als verbindlich.

(2) Unsere Bestellung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen entweder mindestens in Textform vom Lieferanten zu bestätigen oder durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der erneuten Annahme durch uns.

(3) Unser Schweigen hat keinen rechtsgeschäftlichen Erklärungswert. Die Geltung der Rechtsprechungsgrundsätze zum kaufmännischen Bestätigungsschreiben wird für unser Schweigen auf eine Erklärung des Lieferanten ausgeschlossen.

4. Eigentum an beigestellten Werkzeugen und Mustern sowie Unterlagen

(1) Von uns dem Lieferanten zwecks Ausführung des Auftrages zur Verfügung gestellte Werkzeuge, Muster und Unterlagen (nachfolgend beigestellte Gegenstände) verbleiben in unserem Eigentum. Unser Eigentum ist an den beigestellten Gegenständen selbst und in den Geschäftsbüchern des Lieferanten kenntlich zu machen.

(2) Beigestellte Gegenstände sind uns, sobald sie für die Ausführung des Auftrags nicht mehr benötigt werden, spätestens aber nach Ausführung des Auftrages vollständig auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Lieferanten ist ausgeschlossen.

(3) Eine etwaige Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen.

(4) Werden die von uns beigestellten Gegenstände mit uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache zu einem Anteil, der dem Verhältnis des Netto-Rechnungswertes der beigestellten Gegenstände zum Netto-Gesamtwert im Zeitpunkt der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung entspricht. Wird die Sache des Lieferanten zu Hauptsache, so überträgt uns der Lieferant anteilig das Miteigentum. Dieser verwahrt das Allein- oder Miteigentum für uns.

(5) Für die beigestellten Gegenstände hat der Lieferant ausreichende Versicherung gegen Feuer- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl auf eigene Kosten abzuschließen. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Ansprüche aus der Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.

(6) Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren beigestellten Gegenständen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Schäden hat er sofort anzuzeigen; unterlässt er dieses schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

5. Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte an beigestellten Gegenständen

(1) Bei uns verbleiben auch sämtliche in den beigestellten Gegenständen verkörperten Urheberrechte und sich auf diese beziehenden gewerblichen Schutzrechte sowie das Recht zur Anmeldung von Schutzrechten.

(2) Die beigestellten Gegenstände dürfen durch den Lieferanten zu anderen Zwecken als zur Ausführung des Auftrages in keiner Weise Verwendung finden, insbesondere nicht Dritten überlassen werden.

(3) Insbesondere ist dem Lieferanten untersagt, auf der Grundlage von durch uns entworfenen Unterlagen oder von uns zur Verfügung gestellten Informationen oder unter Verwendung von uns beigestellten Gegenstände identische oder im Kern ähnliche Erzeugnisse für Dritte, sei es für eigene, sei es für fremde Rechnung herzustellen oder zu vertreiben oder vertreiben zu lassen.

6. Überlassung elektronisch gespeicherter Daten/ Datenschutz

(1) Werden dem Lieferanten elektronisch gespeicherte oder zu speichernde Daten zum Zwecke der Ausführung des Auftrages überlassen, so gelten die Bestimmungen zu (3) und (4) entsprechend.

(2) Die Daten dürfen Dritten nicht zur Einsicht oder Nutzung überlassen werden. Sobald diese nicht mehr benötigt werden, insbesondere mit Beendigung des Auftrages, sind sie zu löschen und es ist uns die Löschung auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Wurde dem Lieferanten ein Datenträger mit den Daten übergeben, so ist der Datenträger mit den Daten zurückzugeben, die nicht mehr benötigt werden, spätestens aber mit Beendigung des Auftrags.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich, in Bezug auf etwaige ihm von uns zum Zwecke der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung zur Verfügung gestellte personenbezogene Daten die einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes einzuhalten.

7. Geheimhaltungspflicht in Bezug auf beigestellte Gegenstände und erlangte Informationen aus der Geschäftsverbindung

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, alle Einzelheiten unserer Bestellung, wie zum Beispiel Stückzahlen, technische Ausführung und Konditionen, Dritten gegenüber geheim zu halten und in seinem Betrieb nur solchen Personen zugänglich zu machen, die mit der Bearbeitung unseres Auftrages befasst sind.

(2) Er verpflichtet sich weiter, diese Informationen gegen unbefugten Zugriff mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu sichern. Handelt es sich um elektronisch gespeicherte Daten, sind diese insbesondere durch Passwörter vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, dem aktuellen technischen Stand entsprechende Maßnahmen zur Datensicherung und zum Schutz seiner IT-Systeme vor Programmen mit Schadenspotential (zum Beispiel Viren, Spyware) und dem Zugriff unbefugter Dritter zu unterhalten.

(4) Dritten dürfen die von uns erlangten Information nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden.

(5) Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht nicht, soweit das überlassene, bzw. verkörperte Wissen allgemein bekannt ist.

8. Vertragsstrafe bei Verletzung der Geheimhaltungspflicht

Der Lieferant verpflichtet sich, für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Geheimhaltungsverpflichtung gemäß Ziffer 7 eine von uns im Einzelfall nach billigem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe an uns zu zahlen, die auf Antrag des Lieferanten auf ihre Angemessenheit gerichtlich überprüfbar ist.

9. Recht zur fristlosen Kündigung bei Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Im Falle eines schuldhaften und schwerwiegenden Verstoßes gegen die Geheimhaltungsverpflichtung sind wir berechtigt, die Geschäftsverbindung sowie sämtliche schwebenden Geschäfte fristlos zu kündigen.

(2) Ein besonders schwerer Verstoß liegt in der Regel vor, wenn der Geheimhaltungspflicht unterliegende Informationen schuldhaft an einen unserer Mitbewerber weitergegeben werden. Dies gilt auch dann, wenn dieser durch Verwertung der Informationen erstmals mit uns in Wettbewerb tritt.

10. Eigentumsvorbehalt des Lieferanten

(1) Die in unserem Auftrage gefertigte und von uns bezahlte Ware geht mit der vollständigen Bezahlung in unser Eigentum über. Die Besitzübertragung wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Ware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich für uns verwahrt.

(2) Eine etwaige Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der von uns bestellten Ware geschieht für uns in der Weise, dass wir als Hersteller nach § 950 BGB anzusehen sind. Ist die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen, so überträgt er uns das anteilige Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von uns bestellten Ware zum Gesamtwert der Hauptsache im Zeitpunkt der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung. Der Lieferant verwahrt für uns unentgeltlich das Allein- oder Miteigentum.

11. Sicherungsrechte des Lieferanten

Soweit dem Lieferanten zustehende Sicherungsrechte unseren Brutto- Einkaufspreis aller von uns bestellten und noch nicht bezahlten Ware um mehr als 10 % übersteigen, ist der Lieferant auf unser Verlangen zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

12. Versicherung der für uns bestimmten Ware

Für von uns bestellte Ware hat der Lieferant eine ausreichende Versicherung gegen Feuer- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl auf eigene Kosten abzuschließen. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Ansprüche aus der Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.

13. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung frei Haus einschließlich der Verpackung ein.

(2) Zur Rückgabe der Verpackung sind wir nur aufgrund besonderer Vereinbarung in Textform verpflichtet. Ist für wiederverwendbare Verpackung ein besonderer Preis vereinbart, so hat der Lieferant bei frachtfreier Rücksendung der Verpackung zwei Drittel des Verpackungspreises zu erstatten.

(3) In den genannten Preisen ist mangels ausdrücklicher Klarstellung die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

(4) Rechnungen werden von uns innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Ware und Rechnung, ohne Skontoabzug ausgeglichen.

14. Eingeschränktes Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten

Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenforderungen, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder entscheidungsreif sind.

15. Abtretungsverbot

Der Lieferant ist ohne unsere ausdrückliche vorherige Zustimmung nicht berechtigt, seine Ansprüche gegen uns aus Lieferungen und/oder Leistungen an Dritte abzutreten. Eine gegen dieses Verbot verstoßende Abtretung ist unwirksam.

16. Lieferzeit und Liefermenge/Stunden- und Materialnachweise

- (1) Die in unserer Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Treten Umstände ein, die einer termingerechten Lieferung entgegenstehen oder werden solche Umstände für den Lieferanten erkennbar, so ist dieser verpflichtet, uns hierüber unverzüglich in Textform zu unterrichten.
- (2) Für Stückzahlen, Maße und Gewichte einer Lieferung sind die Angaben in unserer Bestellung maßgeblich.
- (3) Teillieferungen sind nur zulässig, wenn wir Ihnen vor Fälligkeit in Textform zugestimmt haben und sie zumutbar sind.
- (4) Über- oder Fehlmengen sind nur insoweit zulässig, als im Rahmen der Bestellung Toleranzen vereinbart wurden.
- (5) Bei Dienstleistungen sind die geleisteten Arbeitsstunden sowie vom Lieferanten gestellte Materialien von einem Beauftragten unseres Unternehmens zu bestätigen.

17. Schuldhafter Verzug des Lieferanten

- (1) Gerät der Lieferant in Verzug, so sind wir berechtigt, einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 0,5 % des Netto-Liefer- oder Leistungswertes pro vollendete Woche, jedoch insgesamt nicht mehr als 10 % des Liefer- und Leistungswertes zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (2) Dem Lieferanten steht das Recht zu, nachzuweisen, dass infolge des Verzuges ein abweichender Schaden entstanden ist. In diesem Fall reduziert sich der pauschale Schadenersatz auf den tatsächlich entstandenen Schaden.
- (3) Uns steht das Recht zu, einen von uns nachzuweisenden höheren Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen.
- (4) Auf einen nach den gesetzlichen Bestimmungen bestehenden höheren Schaden ist der pauschalierte Schadenersatz in vollem Umfang anzurechnen.

18. Annahmeverzug

Wir geraten nur in Annahmeverzug, wenn uns die Leistung, so wie sie geschuldet ist, tatsächlich angeboten wird. Die bloße Erklärung der Leistungsbereitschaft reicht hierzu nicht aus.

19. Gefahrenübergang

Mangels abweichender Vereinbarung ist Leistungs- und Erfüllungsort unser Geschäftssitz oder der Ort, an den die Lieferung nach unserer Anweisung erfolgen soll. Die Gefahr geht auf uns über, wenn uns die Lieferung an unserem Geschäftssitz oder an dem von uns bestimmten Ort ordnungsgemäß übergeben wurde.

20. Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

(1) Der Lieferant haftet für die Freiheit der Ware, bzw. der zu erbringenden Leistung von Sach- und Rechtsmängeln nach den gesetzlichen Bestimmungen. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten die Produktbeschreibung sowie die mit dem Lieferanten vereinbarten Anforderungen.

(2) Der Lieferant haftet insbesondere dafür, dass zu liefernde Ware dem neuesten Stand der Technik sowie den einschlägigen Gesetzen, insbesondere den Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie den üblichen technischen Qualitätssicherungsnormen (zum Beispiel DIN, VDE, VDI, BG-Richtlinien) entspricht. Bei unterschiedlicher Ausgestaltung dieser Normen ist die deutsche Fassung maßgeblich.

(3) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von **drei** Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

(4) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(5) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug ist.

(6) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht die zwingende Bestimmung der §§ 445b, 478 Abs. 2 BGB eingreift.

(7) Die übrigen zwingenden Bestimmungen des Lieferregresses bleiben unberührt.

21. Erklärung über Ursprungseigenschaften der gelieferten Ware/Exportkontrolle

- (1) Auf Anforderung stellt der Lieferant uns eine Erklärung bezüglich aller von der Zollverwaltung oder einer sonstigen staatlichen Behörde zwecks rechtmäßiger Verwendung der Ware geforderten Unterlagen auf seine Kosten zur Verfügung.
- (2) Der Lieferant hat alle Anforderungen des einschlägigen nationalen und internationalen Außenwirtschaftsrecht zu erfüllen.
- (3) Der Lieferant hat sämtliche Aufwendungen und Schäden zu ersetzen, die uns aus einer schuldhaften Verletzung der Pflichten gemäß Abs. 1 und 2 entstehen.

22. Urheberrecht/gewerbliche Schutzrechte für Auftragswerke

- (1) Bei der Vergabe von Aufträgen für Werkverträge, Werklieferungsverträge, insbesondere von Forschungs- und Entwicklungsverträgen, stehen uns exklusiv und vollumfänglich die Ergebnisse der Arbeiten sowie die daraus resultierenden Immaterialgüterrechte zu, bei technischen Erfindungen insbesondere das Recht zur Gebrauchsmuster- und Patentanmeldung sowie zur Verwertung des Gebrauchsmusters oder Patentes.
- (2) Die vorstehenden Rechte sind durch die gezahlte Vergütung für die Herstellung und Lieferung des Werkes abgegolten.
- (3) Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die Herstellung des Werkes sowie den Vertrieb des Werkes durch uns Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden, soweit er nicht das Werk nach unserer Vorgabe, insbesondere nach von uns zur Verfügung gestellten Zeichnungen oder Modellen herstellt.
- (4) Soweit der Lieferant für die Wahrung der Schutzrechte Dritter einzustehen hat, stellt er uns von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.
- (5) Werden wir in einem solchen Fall von Dritten in Anspruch genommen, wird uns der Lieferant bei unserer Rechtsverteidigung unterstützen und uns auf Anforderung alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, die bei größter anwaltlicher Sorgfalt für die Rechtsverteidigung erheblich sein könnten.

23. Informationspflichten des Lieferanten

(1) Vor Änderungen von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zuliefererteilen für die Produkte, Verlagerung von Fertigungsstandorten, Änderungen von Verfahren und Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen wird der Lieferant und so rechtzeitig benachrichtigen, dass wir prüfen können, ob sich die Änderungen für uns wirtschaftlich nachteilig auswirken könnten.

(2) Der Lieferant hat Dritte, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber uns heranzieht, entsprechend zu verpflichten. Soweit die Heranziehung eines bestimmten Vorlieferanten vereinbart ist, gilt dies als wesentlicher Vertragsbestandteil mit der Folge, dass eine Änderung des Vorlieferanten nur mit unserer Zustimmung möglich ist.

24. Produkthaftung, Freistellung und Versicherungsschutz

(1) Soweit der Lieferant für einen durch die Ware verursachten Schaden verantwortlich ist, insbesondere einen Schaden nach dem Produkthaftungsgesetz, ist er verpflichtet, uns von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, wenn die Ursache für den Schaden in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt wurde und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, gemäß §§ 683, 670 BGB unsere Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme durch Dritte ergeben.

(3) Der Lieferant hat ferner die Kosten etwa erforderlicher Rückrufaktionen zu tragen. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufaktion werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar – zuvor unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 10 Millionen € pro Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten. Stehen uns hierüber hinausgehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

25. Vertragssprache

(1) Vertragssprache ist Deutsch, auch wenn die Kommunikation in einer anderen Sprache geführt wurde.

(2) Werden Fassungen von Verträgen mit unserem Lieferanten neben der deutschen Sprache in einer anderen Sprache ausgefertigt, so kommt es für die Auslegung im Zweifel auf die deutsche Fassung an.

(3) Wird eine Fassung dieser AEB in einer anderen Sprache ausgefertigt, so kommt es für die Auslegung ebenfalls allein auf die deutsche Fassung an.

26. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Sofern der Lieferant Kaufmann und der zugrunde liegende Vertrag als Kauvertrag zu qualifizieren ist, gilt für die Vertragsbeziehungen deutsches Recht.

(2) Erfüllungsort für sämtliche wechselseitigen, durch unsere Bestellungen ausgelösten Verpflichtungen ist mangels abweichender Vereinbarung unser aus dem Handelsregister ersichtliche Geschäftssitz.

(3) Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle sich aus den mit uns abgeschlossenen Verträgen ergebenden Streitigkeiten der aus dem Handelsregister ersichtliche Sitz unseres Unternehmens. Das Vorstehende gilt nicht, wenn ein anderweitiger ausschließlicher Gerichtsstand gesetzlich bestimmt ist. Darüber hinaus sind wir berechtigt, unsere Lieferanten auch an deren allgemeinem gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.